

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Turngau Werra ist der Zusammenschluss der Turnvereine und Turnabteilungen im Bereich des Turngaues und ist eine Untergliederung des Hessischen Turnverbandes e. V. (HTV) im Deutschen Turner-Bund e.V. (DTB).
2. Der Turngau Werra hat seinen Sitz in Wehretal-Langenhain und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eschwege eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. **Zweck des Turngaues** ist die Förderung des Turnens in seiner Vielfalt unter Einbeziehung musisch-kultureller Elemente für alle Altersgruppen beider Geschlechter, insbesondere für die Jugend, sowie die Pflege des Gemeinsinns.
2. Der Turngau Werra fördert das Turnen, insbesondere den Freizeit-, Gesundheits- und Breitensport.
3. Der Turngau Werra erwartet von seinen Vereinen und Abteilungen die Anerkennung der Menschenrechte und ihren Einsatz für die Erhaltung und Sicherung einer lebenswerten Umwelt. Er ist parteipolitisch neutral und tolerant gegenüber jeglicher Weltanschauung.
4. Die **Aufgaben des Turngaues** sind:
 - die Ausbildung sowie die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Vereinen/Abteilungen, um sie für die Erfüllung ihrer verschiedenartigen fachlichen und überfachlichen Aufgaben zu befähigen und sie dabei zu unterstützen,
 - die Aufklärung der Öffentlichkeit mit Hilfe der Medien über die Vielseitigkeit des Turnens,
 - die Durchführung von Wettkämpfen und Meisterschaften sowie Veranstaltungen im Rahmen der Angebote des HTV und des DTB.

§ 3
Gemeinnützigkeit

1. Der Turngau Werra verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Turngau Werra ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Turngaues dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Turngaues.
4. Es darf kein Verein und keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit im Turngau verbundene Aufwand kann mit der Zahlung einer Pauschale entschädigt werden, insbesondere im Hinblick auf § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale). Über die Höhe entscheidet der Vorstand.

§ 4
Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Vereins oder einer Abteilung im Turngau Werra wird gleichzeitig mit der Aufnahme in den Landessportbund Hessen e. V. unter gleichzeitigem Erwerb der Mitgliedschaft im HTV und DTB begründet.
2. Mit der Aufnahme in den Turngau Werra erkennen die Vereine und Abteilungen sowie deren Mitglieder neben dieser Satzung und den Turngauordnungen auch die Satzungen und Ordnungen des HTV und des DTB an.
3. Die Mitgliedschaft eines Vereins oder einer Abteilung endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Der Ausschluss kann nur durch den Landessportbund Hessen e. V. mit Zustimmung des HTV vorgenommen werden.
4. Das Verfahren über Aufnahme, Austritt oder Ausschluss richtet sich nach den jeweils gültigen Vorschriften über den Erwerb der Mitgliedschaft in der Satzung des Landessportbundes Hessen e. V.
5. Der Turngau Werra erhebt keine Beiträge von seinen Vereinen und Abteilungen.

§ 5
Organe und Fachbereiche

1. Organe des Turngau Werra sind:
 - 1.1 der Gauturntag
 - 1.2 der Turngau-Hauptausschuss
 - 1.3 der Turngau-Vorstand

2. Fachbereiche des Turngau Werra sind:
 - 2.1 Kinder- und Jugendturnen
 - 2.2 Gerätturnen weiblich/männlich
 - 2.3 Gymnastik
 - 2.4 Freizeit- und Gesundheitssport
 - 2.5 Rope Skipping
 - 2.6 Leichtathletik
 - 2.7 Wandern
 - 2.8 Ältere und Senioren
 - 2.9 Schule und Verein

Jedem Fachbereich steht ein/e Fachwart/in vor.
Weitere Fachbereiche des HTV und Fachwarte/innen können bei Bedarf gebildet,
bzw. berufen werden.

3. Die Fachwarte/innen werden vom Turngau-Vorstand für 2 Jahre berufen.

4. Bestimmend für die Tätigkeit der Organe und Fachbereiche sind diese Satzung und die Turngauordnungen sowie die Satzungen und Ordnungen des DTB und des HTV

5. Die Mitglieder der Organe und Fachbereiche arbeiten ehrenamtlich.

§ 6
Der Gauturntag

1. Der Gauturntag ist das oberste Organ des Turngau Werra. Ihm gehören stimm-
berechtigt an:
 - die Delegierten der Vereine und Abteilungen
 - die Mitglieder des Turngau-Hauptausschusses
 - die Mitglieder der Ausschüsse und Teams
 - die Ehrenmitglieder des Turngau Werra

Satzung

TURNGAU WERRA e.V. im Hessischen Turnverband e.V.

2. Der Gauturntag tritt einmal im Jahr zusammen und wird von dem/der Vorsitzenden oder von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
3. Die Einberufung eines jeden Gauturntages muss mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen.
4. In begründeten Fällen kann der Turngau-Vorstand einen außerordentlichen Gauturntag einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der dem Turngau Werra zugeordneten Vereine bzw. Turnabteilungen oder der Turngau-Hauptausschuss mit 2/3 - Mehrheit dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
5. Die Vereine und Abteilungen, die Angebote bieten die vom HTV betreut werden, entsenden für je angefangene 100 (einhundert) der in der Bestandserhebung zum ersten Januar des ablaufenden Jahres unter „Turnen“ an den Landessportbund Hessen gemeldeten Turnerinnen und Turner eine Delegierte/einen Delegierten.
6. Jede/r Delegierte hat nur eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
7. Die Kosten für die Entsendung der Delegierten tragen die Vereine und Abteilungen.
8. Die Aufgaben des Gauturntages sind:
 - Entgegennahme der Berichte des Turngau-Vorstandes und der Fachbereiche sowie der Kassenprüfer/innen
 - Aussprache zu den Berichten
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Entlastung des Gauvorstandes
 - Wahl des Gauvorstandes
 - Bestätigung der Fachwarte
 - Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern/prüferinnen für die Dauer von 2 Jahren
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Vornahme besonderer Ehrungen
 - Änderung der Satzung
 - Ernennung zu Ehrenvorsitzenden/Ehrenmitgliedern

Satzung

TURNGAU WERRA e.V. im Hessischen Turnverband e.V.

9. Anträge an den Gauturntag kann jede/r Verein/Abteilung einreichen. Sie können zudem vom Gauvorstand und den Fachwarten gestellt werden.. Sie müssen schriftlich begründet sein und mindestens 2 Wochen vor dem Gauturntag bei dem/der Gauvorsitzenden oder der Geschäftsstelle des Turngaues eingehen.
10. Jeder ordnungsgemäß einberufene Gauturntag ist beschlussfähig.
11. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
12. Über den Verlauf des Gauturntages ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 7

Der Turngau-Hauptausschuss

1. Der Turngau-Hauptausschuss ist das führende Organ des Turngaues Werra zwischen den Gauturntagen.
Den Turngau-Hauptausschuss bilden:
 - der Turngau-Vorstand
 - die Fachwarte und Fachwartinnen
2. Der Turngau-Hauptausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
Die Einladung und Leitung obliegt dem/der Turngauvorsitzenden.
Über jede Hauptausschuss-Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet werden muss.
3. Dem Turngau-Hauptausschuss obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich dem Gauturntag vorbehalten sind.

§ 8

Der Turngau-Vorstand

1. Den Turngau-Vorstand bilden:
 - der/die Vorsitzende
 - bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende
 - der/die Kassenwart/in
 - der/die Schriftführer/in
 - der/die Medienbeauftragte
 - der/die Jugendwart/in
 - der/die Fachbereichsleiter/in Sport/Wettkämpfe
 - der/die Fachbereichsleiter/in Aus- und Fortbildung
 - der/die Fachbereichsleiter/in Freizeit- und Gesundheitssport
 - der/die Ehrenvorsitzende

Satzung

TURNGAU WERRA e.V. im Hessischen Turnverband e.V.

2. Die Mitglieder des Gauvorstandes (ohne Jugendwart) werden vom ordentlichen Gauturntag für 2 Jahre gewählt. Der/die Jugendwart/in wird von der Jugendversammlung gewählt.
3. Der/Die Vorsitzende, seine/ihre Stellvertreter/innen und der/die Kassenwart/in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand). Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Über jede Vorstands-Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet werden muss.
5. Der Gauvorstand erledigt die laufenden Geschäfte, führt die Beschlüsse des Gauturntages aus und bereitet die Gauturntage vor. Er stellt den jährlichen Haushaltsplan auf, verwaltet die Kasse und das Vermögen des Turngaues. Er ehrt Vereine, verdiente Turnerinnen und Turner, sowie Personen, die sich um das Turnen verdient gemacht haben.
6. Der Gauvorstand kann bei Bedarf Ausschüsse und Teams zur Unterstützung seiner Arbeit einberufen.

§ 9 Änderung der Satzung

1. Satzungsänderungen bedürfen der Beschlussfassung durch den Gauturntag und können nur mit zweidrittel Mehrheit erfolgen. Anträge zu Satzungsänderungen sind in vollem Wortlaut der Einladung zum Gauturntag beizufügen.

§ 10 Auflösung des Turngaues

1. Die Auflösung des Turngaues kann nur mit dreiviertel Mehrheit in einem eigens zu diesem Zweck einberufenen Gauturntag erfolgen.
2. Das bei Auflösung des Turngaues oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt dem HTV zu, der es unmittelbar und ausschließlich für seine satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden hat.

Satzung

TURNGAU WERRA e.V.
im Hessischen Turnverband e.V.

§ 11
Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Eschwege.

Die Satzung wurde vom Gauturntag am 28. Januar 2006 in Wehretal-Reichensachsen beschlossen.

Die Satzungsergänzung § 3, neuer Absatz 5, wurde vom Gauturntag am 29. Januar 2011 in Sontra beschlossen.

.